

Federführung:

10-Organisation, Wahlen, Tul

Produkt:

10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

Datum:

05.04.2022

Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Coesfeld

Beschlussvorschlag (1) – Anregung von Herrn Nielsen:

In die Geschäftsordnung sollen folgende Regelungen zur Doppelspitze in Fraktionen aufgenommen werden:

Alternativvorschlag der Verwaltung:

Besondere Regelungen zur Doppelspitze in Fraktionen werden nicht in die Geschäftsordnung aufgenommen.

Beschlussvorschlag (2) – Antrag von Herrn Hallay:

§ 12 Absatz 4 der Geschäftsordnung wird um folgenden Satz 2 ergänzt: „Die Meldung erfolgt durch Aufheben beider Hände.“

Beschlussvorschlag (3) – Antrag von Herrn Goerke:

Im „§ 2 Ladungsfrist“ ist vor Einladung das Wort „vollständig“ zu ergänzen und das Wort „soll“ durch „muss“ und das Wort „sieben“ durch das Wort „neun“ zu ersetzen.

Im „§ 3 Aufstellung der Tagesordnung“ ist zu ergänzen: Verwaltungsvorlagen sind nur bei Vollständigkeit der Unterlagen aufzunehmen.

Beschlussvorschlag (4) – Antrag von Herrn Goerke:

Im „§ 12 Redeordnung“ ist der Abs. 6 wie folgt zu ändern: Die Redezeit beträgt in der Regel höchstens fünf Minuten. Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen. Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt. Einzig bei der jährlichen Stellungnahme der Fraktionen zur Verabschiedung des städtischen Haushaltes verlängert sich die Redezeit je Fraktion auf max. 15 Minuten.

Beschlussvorschlag (5):

Die dieser Ergänzungsvorlage als Entwurf beigefügte Geschäftsordnung des Rates der Stadt Coesfeld und der Ausschüsse des Rates der Stadt Coesfeld wird unter Berücksichtigung der Beschlüsse zu den Beschlussvorschlägen 1 bis 4 beschlossen.

Sachverhalt:

Weitere Erläuterungen zum Beschlussvorschlag (3) – Antrag von Herrn Goerke:

Die Verlängerung der Ladungsfrist von sieben auf neun Tage sowie die garantierte Vollständigkeit der Vorlagen erscheinen hinsichtlich einer gegenwärtigen Behandlung von aktuellen Themen durch die Politik als ungeeignet.

Die Verwaltung verfolgt grundsätzlich das Ziel, alle Vorlagen und die dazugehörigen Anlagen vollständig mit der Einladung zu übersenden. In zeitlich drängenden Einzelfällen wird hiervon abgewichen.

Als geeignetes Beispiel hierfür sei die Vorlage zum nicht öffentlichen Tagesordnungspunkt 2 der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 31.03.2022 sowie der Ratssitzung am 07.04.2022 (Ankauf von Immobilien zur Unterbringung von Flüchtlingen) genannt. Die Grundlage zur Erstellung der Vorlage hat sich erst in der Woche des Versands (13. KW) der Einladung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 31.03.2022 ergeben. Die Vorlage samt ausführlichen Erläuterungen zu diesem nicht öffentlichen Tagesordnungspunkt, ist den Gremienmitgliedern folglich erst vier Tages vor dem Sitzungstermin zugegangen.

Eine Beratung und Entscheidung in der nächsten Sitzungsfolge im Mai hätten eineinhalb Monate Zeitverzug gekostet. Im Falle einer weiteren Vertagung durch die Ausschüsse können so Zeitverzögerungen von Monaten entstehen, die der Dringlichkeit entsprechender Angelegenheiten zuwider gehen. Auch bei Vorlagen, die vollständig und fristgerecht mit der Einladung versandt werden, kann es zu kurzfristigen Änderungsbedarfen kommen, wenn Tatsachen eintreten, die grundlegende neue Erkenntnisse zu Tage bringen. Diese werden beispielsweise in Ergänzungsvorlagen abgebildet. Entsprechende Zusatzinformationen könnten konsequenter Weise dann nur noch mündlich während der Sitzung eingebracht werden oder die Angelegenheit würde vertagt. Zu berücksichtigen sei auch die das mögliche Eintreten des Vorkommnisses, dass Entscheidungen mit Absicht konterkariert werden. Kritische und meinungsspaltende Themen, wie bspw. bestimmte Bebauungspläne oder Bauvorhaben, könnten durch kurzfristig eingereichte Einwendungen von Dritten immer wieder in die Zeit gestellt werden, da diese Einreichungen zu neuen Tatsachen führen können, die der Politik vorzulegen sind. Treffen solche Einwendungen wenige Tage vor der Sitzung bei der Verwaltung ein, könnte dies aufgrund der Regelung (Antrag von Aktiv für Coesfeld), zur Vertagung der Angelegenheit kommen. Das so eben genannte Vorgehen könnte sich bei jeder Sitzungsfolge wiederholen, wodurch die Politik und die Verwaltung handlungsunfähig gemacht würden.

Auch die Ausweitung der Ladungsfrist von sieben auf neun Tage hätte zur Folge, dass einige Themen mehrere Wochen bis Monate auf Halde gestellt werden müssten, da sie aufgrund der Frist nicht mehr in die jeweils aktuelle Sitzungsfolge integriert werden könnten. Zudem müsste die Frist für Anträge seitens der Fraktionen in Folge dessen erhöht werden. Bei einer Ladungsfrist von sieben Tagen vor Sitzungstermin erfolgt der Versand der Einladungen zu den donnerstags stattfindenden Haupt- und Finanzausschuss- sowie Ratssitzungen am Dienstag der Vorwoche – folglich neun Tage im Voraus. Grund hierfür ist, dass so sichergestellt werden soll, dass auch die Unterlagen, die auf dem Postwege versendet werden, fristgerecht bei den Gremienmitgliedern eintreffen. Bei zwei zusätzlichen Tagen müsste der Versand der Einladungen bereits am Freitag der zweiten Woche vor dem Sitzungstag erfolgen. Dies entspricht dem 13. Tag vor der Sitzung. Eine Antragsfrist für die Fraktionen von 12 Tagen vor Sitzungstermin ist somit nicht mehr haltbar. Auch bei einer Verlängerung der Frist auf 14 Tage für Antragsstellungen kann, je nach Komplexität des Themas, nicht sichergestellt werden, dass innerhalb weniger Stunden eine vollständige Vorlage angefertigt wird. Es würde mithin eine Verschiebung des Antrages in die

nächste Sitzungsfolge erfolgen. Auch die Weitergabe von Zusatzinformationen in Form von Ergänzungsvorlagen wäre konsequenter Weise unterbunden.

Hierzu sei angemerkt, dass im Falle eines komplett elektronischen Versandes der Einladungen, ohne analoge Exemplare über die Post, bis zu zwei Tage eingespart werden könnten, da der Versandweg entfielen. Eine Erweiterung der Ladungsfrist wäre in diesem Fall zumindest unproblematischer.

Schließlich stellt die Option, die Tagesordnung gemäß §48 Absatz 1 Satz 5 GO NRW in Fällen „äußerster Dringlichkeit“, in denen eine „sofortige Entscheidung des Rates geboten ist“ zu erweitern, keine taugliche Alternativlösung zu Ergänzungsvorlagen oder nachzureichenden Vorlagen dar. Ob eine derartige Eilbedürftigkeit vorliegt, ist voll gerichtlich überprüfbar. Nach herrschender Meinung, beispielsweise der Kommentierung Rehn et. al. ist die Eilbedürftigkeit vor allem in Fällen von Katastrophen und öffentlichen Notständen gegeben. Dem gegenüber wiegt der Grundsatz der Öffentlichkeit der Sitzungen schwer. Bei einer Erweiterung der Tagesordnung zwischen öffentlicher Bekanntmachung und Sitzungstermin kann laut Kommentierung Rehn, die Information der Öffentlichkeit nicht mehr sichergestellt werden. Folglich sollte von dieser Möglichkeit nur mit Zurückhaltung Gebrauch gemacht werden. Eine Absetzung von Tagesordnungspunkten hingegen, läuft den Zwecken von Ladung und Bekanntmachung nicht zuwider (Kommentierung Kleebaum/Palmen).

Aufgrund der genannten Ausführungen stellt der Vorschlag, die Ladungsfrist auf neun Tage zu erhöhen und ausnahmslos vollständige Vorlagen zuzulassen eine Verschlechterung des bisherigen Status Quo dar. Gerade kurzfristig auftretende Tatsachen könnten nicht mehr in einem angemessenen Zeitrahmen behandelt werden und die Vorbereitungen der Sitzungen würden gehemmt. Eine Annahme des Beschlussvorschlages 3 kann daher nicht empfohlen werden.

Dass es sich hierbei um eine Anlage zur Niederschrift der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses handelt, bestätigen

gez. Eliza Diekmann, Bürgermeisterin

gez. Marie Bongers, Schriftführerin